

1-11.2	Gebührensatzung der Gemeinde Alpen für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 05.10.2005				
Satzung Regelung Verordnung	Rats- beschluss	Aufsichts- behördliche Genehmi- gung	Bekannt- machungs- anordnung	Öffentlich bekannt gemacht	Inkraft- treten
Neufassung	27.09.2005	---	05.10.2005	14.10.05	01.01.2006
1. Änderung	08.11.2006	---	09.11.2006	24.11.2006	01.01.2007
2. Änderung	08.11.2007	---	09.11.2007	23.11.2007	01.01.2008
3. Änderung	11.11.2008	---	24.11.2008	05.12.2008	01.01.2009
4. Änderung	15.12.2009	----	18.12.2009	23.12.2009	01.10.2010
5. Änderung	14.12.2010	----	16.12.2010	23.12.2010	01.01.2011
6. Änderung	15.11.2011	----	18.11.2011	25.11.2011	01.01.2012
7. Änderung	18.12.2012	----	19.12.2012	21.12.2012	01.01.2013
8. Änderung	10.12.2013	----	12.12.2013	20.12.2013	01.01.2014
9. Änderung	16.12.2014	----	18.12.22014	23.12.2014	01.01.2015
10. Änderung	15.12.2015	----	16.12.2015	18.12.2015	01.01.2016
11. Änderung	15.12.2016	----	16.12.2016	23.12.2016	01.01.2017
12. Änderung	19.12.2017	----	20.12.2017	22.12.2017	01.01.2018
13. Änderung	11.12.2018	----	18.12.2018	21.12.2018	01.01.2019
14. Änderung	17.12.2019	----	18.12.2019	20.12.2019	01.01.2020
15. Änderung	15.12.2020	-----	18.12.2020	22.12.2020	01.01.2021
16. Änderung	14.12.2021	-----	16.12.2021	24.12.2021	01.01.2022
17. Änderung	20.12.2022	-----	22.12.2022	23.12.2022	01.01.2023
18. Änderung	14.12.2023	----	18.12.2023	22.12.2023	01.01.2024
19. Änderung	17.12.2024		18.12.2024	19.12.2024	01.01.2025

Gebührensatzung der Gemeinde Alpen für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 05. Oktober 2005

Aufgrund des § 7 der **Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NW. S. 498), der §§ 2, 4, und 6 des **Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen** (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708), der §§ 1 folgende der Satzung der Gemeinde Alpen über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 14.12.1990 hat der Rat der Gemeinde Alpen in seiner Sitzung am 27.09.2005 folgende Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Alpen erhebt für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) Benutzungsgebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes des Landes NW und den Bestimmungen der Satzung der Gemeinde Alpen über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung Eigentümer der zu entsorgenden Grundstücksentwässerungsanlage ist. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher, die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

1. Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhaltes des Vorvorjahres. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter (cbm) abgefahrenen Grubeninhaltes gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.
2. Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhaltes zu ermitteln und von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen.

§ 4 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage.

§ 5

Erhebung und Fälligkeit

1. Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch Gebührenbescheid, der auch mit einem Bescheid über Steuern und sonstige Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt.
2. Die Gebühren werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.
3. Die Gebühren, die sich auf vorangegangene Fälligkeiten beziehen, sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides zu entrichten.

§ 6 Gebührensatz

1. Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:
 - a) bei Kleinkläranlagen je cbm abgefahrenen Fäkalschlammes = 10,61 €
 - b) bei abflusslosen Gruben je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes = 5,60 €

Die Gebühr wird als Leistungsgebühr für die Behandlung des Fäkalschlammes und der Grubeninhalte beim Klärwerk der Linksniederrheinischen Entsorgungsgenossenschaft (LINEG) und für Verwaltungskosten erhoben.

2. Die Höhe der Kleineinleiterabgabe je Einwohner entspricht der jeweils gültigen Höhe der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen nach dem Abwasserabgabengesetz.

§ 7 Härtefälle

In besonderen Fällen kann die anfallende Gebühr niedriger festgesetzt, gestundet und ganz oder zum Teil erlassen werden. Die §§ 163, 222 und 227 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung finden entsprechende Anwendung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig treten die Vorschriften über den Gebührenmaßstab und die Gebührenerhebung aus der Satzung der Gemeinde Alpen über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 14.12.1990 außer Kraft.

Satzung vom 09. November 2006
zur 1. Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Alpen für die Entsorgung von
Grundstücksentwässerungsanlagen
vom 05.10.2005

Aufgrund des § 7 der **Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NW. S. 498), der §§ 2, 4 und 6 des **Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen** (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Alpen in seiner Sitzung am 08.11.2006 folgende 1. Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Alpen für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beschlossen:

§ 1

Der Absatz 1 in § 6 wird wie folgt geändert:

1. Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

- a) bei Kleinkläranlagen je cbm abgefahrenen Fäkalschlammes = 9,77 €
- b) bei abflusslosen Gruben je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes = 5,32 €

Die Gebühr wird als Leistungsgebühr für die Behandlung des Fäkalschlammes und der Grubeninhalte beim Klärwerk der Linksniederrheinischen Entsorgungsgenossenschaft (LINEG) und für Verwaltungskosten erhoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Satzung vom 09. November 2007
zur 2. Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Alpen für die Entsorgung von
Grundstücksentwässerungsanlagen
vom 05.10.2005

Aufgrund des § 7 der **Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NW. S. 498), der §§ 2, 4 und 6 des **Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen** (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Alpen in seiner Sitzung am 08. November 2007 folgende 2. Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Alpen für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beschlossen:

§ 1

Der Absatz 1 in § 6 wird wie folgt geändert:

1. Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

- a) bei Kleinkläranlagen je cbm abgefahrenen Fäkalschlammes = 8,12 €
- b) bei abflusslosen Gruben je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes = 5,17 €

Die Gebühr wird als Leistungsgebühr für die Behandlung des Fäkalschlammes und der Grubeninhalte beim Klärwerk der Linksniederrheinischen Entsorgungsgenossenschaft (LINEG) und für Verwaltungskosten erhoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Satzung vom 24.11.2008
zur 3. Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Alpen für die Entsorgung von
Grundstücksentwässerungsanlagen
vom 05.10.2005

Aufgrund des § 7 der **Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380), der §§ 2, 4 und 6 des **Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen** (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Alpen in seiner Sitzung am 11.11.2008 folgende 3. Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Alpen für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beschlossen:

§ 1

Der Absatz 1 in § 6 wird wie folgt geändert:

1. Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

- a) bei Kleinkläranlagen je cbm abgefahrenen Fäkalschlammes = 5,98 €
- b) bei abflusslosen Gruben je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes = 6,89 €

Die Gebühr wird als Leistungsgebühr für die Behandlung des Fäkalschlammes und der Grubeninhalte beim Klärwerk der Linksniederrheinischen Entsorgungsgenossenschaft (LINEG) und für Verwaltungskosten erhoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Satzung vom 18.12.2009
zur 4. Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Alpen für die Entsorgung von
Grundstücksentwässerungsanlagen
vom 05.10.2005

Aufgrund des § 7 der **Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380), der §§ 2, 4 und 6 des **Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen** (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Alpen in seiner Sitzung am 15.12.2009 folgende 4. Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Alpen für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beschlossen:

§ 1

Der Absatz 1 in § 6 wird wie folgt geändert:

1. Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

- a) bei Kleinkläranlagen je cbm abefahrenen Fäkalschlammes = 7,43 €
- b) bei abflusslosen Gruben je cbm abefahrenen Grubeninhaltes = 6,45 €

Die Gebühr wird als Leistungsgebühr für die Behandlung des Fäkalschlammes und der Grubeninhalte beim Klärwerk der Linksniederrheinischen Entsorgungsgenossenschaft (LINEG) und für Verwaltungskosten erhoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Satzung vom 16.12.2010
zur 5. Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Alpen für die Entsorgung von
Grundstücksentwässerungsanlagen
vom 05.10.2005

Aufgrund des § 7 der **Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950), der §§ 2, 4 und 6 des **Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen** (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Alpen in seiner Sitzung am 14.12.2010 folgende 5. Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Alpen für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beschlossen:

§ 1

Der Absatz 1 in § 6 wird wie folgt geändert:

1. Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:
 - a) bei Kleinkläranlagen je cbm abgefahrenen Fäkalschlammes = 8,80 €
 - b) bei abflusslosen Gruben je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes = 5,10 €

Die Gebühr wird als Leistungsgebühr für die Behandlung des Fäkalschlammes und der Grubeninhalte beim Klärwerk der Linksniederrheinischen Entsorgungsgenossenschaft (LINEG) und für Verwaltungskosten erhoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Satzung vom 18.11.2011
zur 6. Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Alpen für die Entsorgung von
Grundstücksentwässerungsanlagen
vom 05.10.2005

Aufgrund des § 7 der **Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950), der §§ 2, 4 und 6 des **Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen** (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Alpen in seiner Sitzung am 15.11.2011 folgende 6. Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Alpen für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beschlossen:

§ 1

Der Absatz 1 in § 6 wird wie folgt geändert:

1. Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

- a) bei Kleinkläranlagen je cbm abgefahrenen Fäkalschlammes = 9,78 €
- b) bei abflusslosen Gruben je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes = 5,47 €

Die Gebühr wird als Leistungsgebühr für die Behandlung des Fäkalschlammes und der Grubeninhalte beim Klärwerk der Linksniederrheinischen Entsorgungsgenossenschaft (LINEG) und für Verwaltungskosten erhoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Satzung vom 19.12.2012
zur 7. Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Alpen für die Entsorgung von
Grundstücksentwässerungsanlagen
vom 05.10.2005

Aufgrund des § 7 der **Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.September 2012 (GV. NRW. S. 436), der §§ 2, 4 und 6 des **Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen** (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Alpen in seiner Sitzung am 18.12.2012 folgende 7. Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Alpen für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beschlossen:

§ 1

Der Absatz 1 in § 6 wird wie folgt geändert:

1. Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

- a) bei Kleinkläranlagen je cbm abgefahrenen Fäkalschlammes = 8,70 €
- b) bei abflusslosen Gruben je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes = 4,96 €

Die Gebühr wird als Leistungsgebühr für die Behandlung des Fäkalschlammes und der Grubeninhalte beim Klärwerk der Linksniederrheinischen Entsorgungsgenossenschaft (LINEG) und für Verwaltungskosten erhoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Satzung vom 12.12.2013
zur 8. Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Alpen für die Entsorgung von
Grundstücksentwässerungsanlagen
vom 05.10.2005

Aufgrund des § 7 der **Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.September 2012 (GV. NRW. S. 436), der §§ 2, 4 und 6 des **Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen** (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Alpen in seiner Sitzung am 10.12.2013 folgende 8. Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Alpen für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beschlossen:

§ 1

Der Absatz 1 in § 6 wird wie folgt geändert:

1. Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

- a) bei Kleinkläranlagen je cbm abgefahrenen Fäkalschlammes = 7,34 €
- b) bei abflusslosen Gruben je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes = 5,66 €

Die Gebühr wird als Leistungsgebühr für die Behandlung des Fäkalschlammes und der Grubeninhalte beim Klärwerk der Linksniederrheinischen Entsorgungsgenossenschaft (LINEG) und für Verwaltungskosten erhoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Satzung vom 18.12.2014
zur 9. Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Alpen für die Entsorgung von
Grundstücksentwässerungsanlagen
vom 05.10.2005

Aufgrund des § 7 der **Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), der §§ 2, 4 und 6 des **Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen** (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Alpen in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende 9. Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Alpen für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beschlossen:

§ 1

Der Absatz 1 in § 6 wird wie folgt geändert:

1. Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

- a) bei Kleinkläranlagen je cbm abgefahrenen Fäkalschlammes = 6,36 €
- b) bei abflusslosen Gruben je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes = 6,72 €

Die Gebühr wird als Leistungsgebühr für die Behandlung des Fäkalschlammes und der Grubeninhalte beim Klärwerk der Linksniederrheinischen Entsorgungsgenossenschaft (LINEG) und für Verwaltungskosten erhoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Satzung vom 16.12.2015
zur 10. Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Alpen für die Entsorgung von
Grundstücksentwässerungsanlagen
vom 05.10.2005

Aufgrund des § 7 der **Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), der §§ 2, 4 und 6 des **Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen** (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Alpen in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende 10. Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Alpen für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beschlossen:

§ 1

Der Absatz 1 in § 6 wird wie folgt geändert:

1. Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

- a) bei Kleinkläranlagen je cbm abgefahrenen Fäkalschlammes = 7,85 €
- b) bei abflusslosen Gruben je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes = 6,35 €

Die Gebühr wird als Leistungsgebühr für die Behandlung des Fäkalschlammes und der Grubeninhalte beim Klärwerk der Linksniederrheinischen Entsorgungsgenossenschaft (LINEG) und für Verwaltungskosten erhoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Satzung vom 16.12.2016
zur 11. Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Alpen für die Entsorgung von
Grundstücksentwässerungsanlagen
vom 05.10.2005

Aufgrund des § 7 der **Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 2, 4 und 6 des **Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen** (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Alpen in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende 11. Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Alpen für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beschlossen:

§ 1

Der Absatz 1 in § 6 wird wie folgt geändert:

1. Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

- a) bei Kleinkläranlagen je cbm abgefahrenen Fäkalschlammes = 11,51 €
- b) bei abflusslosen Gruben je cbm abgefahrenen Grubeninhalte = 6,52 €

Die Gebühr wird als Leistungsgebühr für die Behandlung des Fäkalschlammes und der Grubeninhalte beim Klärwerk der Linksniederrheinischen Entsorgungsgenossenschaft (LINEG) und für Verwaltungskosten erhoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Satzung vom 20.12.2017

zur **12. Änderung** der **Gebührensatzung der Gemeinde Alpen für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 05.10.2005**

Aufgrund des § 7 der **Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 2, 4 und 6 des **Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen** (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Alpen in seiner Sitzung am 19.12.2017 folgende 12. Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Alpen für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beschlossen:

§ 1

Der Absatz 1 in § 6 wird wie folgt geändert:

1. Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

- a) bei Kleinkläranlagen je cbm abgefahrenen Fäkalschlammes = 5,30 €
- b) bei abflusslosen Gruben je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes = 6,02 €

Die Gebühr wird als Leistungsgebühr für die Behandlung des Fäkalschlammes und der Grubeninhalte beim Klärwerk der Linksniederrheinischen Entsorgungsgenossenschaft (LINEG) und für Verwaltungskosten erhoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Satzung vom 18.12.2018

zur **13. Änderung** der **Gebührensatzung der Gemeinde Alpen für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 05.10.2005**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712 / SGV NRW 610), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Alpen in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende 13. Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Alpen für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beschlossen:

§ 1

Der Absatz 1 in § 6 wird wie folgt geändert:

1. Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

a) bei Kleinkläranlagen je cbm abgefahrenen Fäkalschlammes = 3,73 €

b) bei abflusslosen Gruben je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes = 6,16 €

Die Gebühr wird als Leistungsgebühr für die Behandlung des Fäkalschlammes und der Grubeninhalte beim Klärwerk der Linksniederrheinischen Entsorgungsgenossenschaft (LINEG) und für Verwaltungskosten erhoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Satzung vom 18.12.2019

zur **14. Änderung** der Gebührensatzung der Gemeinde Alpen für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 05.10.2005

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712 / SGV NRW 610), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Alpen in seiner Sitzung am 17.12.2019 folgende 14. Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Alpen für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beschlossen:

§ 1

Der Absatz 1 in § 6 wird wie folgt geändert:

1. Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

- a) bei Kleinkläranlagen je cbm abgefahrenen Fäkalschlammes = 18,32 €
- b) bei abflusslosen Gruben je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes = 7,22 €

Die Gebühr wird als Leistungsgebühr für die Behandlung des Fäkalschlammes und der Grubeninhalte beim Klärwerk der Linksniederrheinischen Entsorgungsgenossenschaft (LINEG) und für Verwaltungskosten erhoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Satzung vom 18.12.2020

zur **15. Änderung** der Gebührensatzung der Gemeinde Alpen für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 05.10.2005

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712 / SGV NRW 610), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Alpen in seiner Sitzung am folgende 15. Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Alpen für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beschlossen:

§ 1

Der Absatz 1 in § 6 wird wie folgt geändert:

1. Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:
 - a) bei Kleinkläranlagen je cbm abgefahrenen Fäkalschlammes = 18,77 €
 - b) bei abflusslosen Gruben je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes = 8,06 €

Die Gebühr wird als Leistungsgebühr für die Behandlung des Fäkalschlammes und der Grubeninhalte beim Klärwerk der Linksniederrheinischen Entsorgungsgenossenschaft (LINEG) und für Verwaltungskosten erhoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Satzung vom 16.12.2021

zur **16. Änderung** der **Gebührensatzung der Gemeinde Alpen für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 05.10.2005**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712 / SGV NRW 610), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Alpen in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende 16. Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Alpen für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beschlossen:

§ 1

Der Absatz 1 in § 6 wird wie folgt geändert:

1. Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

a) bei **Kleinkläranlagen** je cbm abgefahrenen Fäkalschlammes = 21,28 €

b) bei **abflusslosen Gruben** je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes = 9,47 €

Die Gebühr wird als Leistungsgebühr für die Behandlung des Fäkalschlammes und der Grubeninhalte beim Klärwerk der Linksniederrheinischen Entsorgungsgenossenschaft (LINEG) und für Verwaltungskosten erhoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Satzung vom 22.12.2022

zur **17. Änderung** der **Gebührensatzung der Gemeinde Alpen für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 05.10.2005**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712 / SGV NRW 610), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Alpen in seiner Sitzung am 20.12.2022 folgende 17. Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Alpen für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 05.10.2005 beschlossen:

§ 1

Der Absatz 1 in § 6 wird wie folgt geändert:

1. Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

- a) bei **Kleinkläranlagen** je cbm abgefahrenen Fäkalschlammes = 22,82 €
- b) bei **abflusslosen Gruben** je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes = 10,37 €

Die Gebühr wird als Leistungsgebühr für die Behandlung des Fäkalschlammes und der Grubeninhalte beim Klärwerk der Linksniederrheinischen Entsorgungsgenossenschaft (LINEG) und für Verwaltungskosten erhoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Gemeinde Alpen am 20.12.2022 beschlossene 17. Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Alpen für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 05.10.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alpen, den 22.12.2022

Der Bürgermeister

Ahls

Satzung vom 18.12.2023

zur **18. Änderung** der Gebührensatzung der Gemeinde Alpen für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 05.10.2005

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV NRW 2023), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712 / SGV NRW 610), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Alpen in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende 18. Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Alpen für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beschlossen:

§ 1

Der Absatz 1 in § 6 wird wie folgt geändert:

1. Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

a) bei **Kleinkläranlagen** je cbm abgefahrenen Fäkalschlammes = 23,58 €

b) bei **abflusslosen Gruben** je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes = 11,20 €

Die Gebühr wird als Leistungsgebühr für die Behandlung des Fäkalschlammes und der Grubeninhalte beim Klärwerk der Linksniederrheinischen Entsorgungsgenossenschaft (LINEG) und für Verwaltungskosten erhoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Gemeinde Alpen am 14.12.2023 beschlossene 18. Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Alpen für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 05.10.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

H i n w e i s

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alpen, den 18.12.2023

Der Bürgermeister

Ahls

Satzung vom 17.12.2024 zur 19. Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Alpen für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 05.10.2005

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV NRW 2023), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712 / SGV NRW 610), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Alpen in seiner Sitzung am 17.12.2024 folgende 19. Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Alpen für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beschlossen:

§ 1

Der Absatz 1 in § 6 wird wie folgt geändert:

1. Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

- a) bei **Kleinkläranlagen** je cbm abgefahrenen Fäkalschlammes = 25,14 €
- b) bei **abflusslosen Gruben** je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes = 11,87 €

Die Gebühr wird als Leistungsgebühr für die Behandlung des Fäkalschlammes und der Grubeninhalte beim Klärwerk der Linksniederrheinischen Entsorgungsgenossenschaft (LINEG) und für Verwaltungskosten erhoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Gemeinde Alpen am 17.12.2024 beschlossene 19. Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Alpen für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 05.10.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alpen, den 18.12.2024

Der Bürgermeister

Ahls